

# Rechtssache C-155/10

**Williams u. a.**

**gegen**

**British Airways plc**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Supreme Court of the United Kingdom,  
ehemals House of Lords)

„Arbeitsbedingungen — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Recht  
auf Jahresurlaub — Linienpiloten“

Schlussanträge der Generalanwältin V. Trstenjak vom 16. Juni 2011 . . . . . I - 8411

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. September 2011 . . . . . I - 8446

## Leitsätze des Urteils

*Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer —  
Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Linienpiloten  
(Richtlinie 2003/88 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7, Richtlinie 2000/79 des  
Rates, Vereinbarung als Anhang, Klausel 3)*

Art. 7 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und Klausel 3 der Vereinbarung, die der Richtlinie 2000/79 über die Durchführung der Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt als Anhang beigefügt ist, sind dahin auszulegen, dass ein Linienpilot während seines Jahresurlaubs nicht nur Anspruch auf die Fortzahlung seines Grundgehalts hat, sondern zum einen auch auf alle Bestandteile, die untrennbar mit der Erfüllung der ihm nach seinem Arbeitsvertrag obliegenden Aufgaben verbunden sind und durch einen in die Berechnung seines Gesamtentgelts eingehenden Geldbetrag abgegolten werden, und zum anderen auch auf alle Bestandteile, die

an seine persönliche und berufliche Stellung anknüpfen.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die verschiedenen Bestandteile des Gesamtentgelts dieses Arbeitnehmers diese Kriterien erfüllen.

(vgl. Randnr. 31 und Tenor)